

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 268.

Montag den 25. September.

1865.

Bekanntmachung.

Der in der Gauskur der Alten Waage in der Katharinenstraße Nr. 29 befindliche Verkaufsstand soll von Ostern 1866 ab anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.
Mietlustige haben sich Dienstag den 26. ds. Mon. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle auf dem Rathhause 1. Etage einzufinden und ihre Gebote zu thun.
Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliessung bleibt dem Raths vorbehalten.
Die Picitations- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Picitationsstermine an Rathsstelle eingesehen werden.
Leipzig, den 14. September 1865. Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. September 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluss.)

9.

Die Nachverwilligung von 4127 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf. zu den Reparaturkosten des Rathhauses und von 229 Thlr. 6 Pf. für Räumungskosten.

Diese Nachverwilligungen wurden einstimmig ausgesprochen.

10.

Die Verpachtung von Lagerhofareal an die Königl. Staatsbahndirection.

Hierüber macht der Rath u. A. folgende Mittheilung:

Vor einiger Zeit wendete sich die Direction der Königl. Staats-Eisenbahn an uns mit dem Gesuche, ihr behufs einer in der Nähe des Haupt-Zollamtes zu errichtenden Revisions- und Zollabfertigungs-Halle käuflich oder pachtweise entweder einen der entlang dem Magdeburger Bahnhofe errichteten städtischen Güterschuppen oder einen hierzu geeigneten und mittelst eines Zweiggleises der Verbindungsbahn erreichbaren freien Raum vom Lagerhofareale zu überlassen. Zur Unterstützung dieses Gesuches war auf den mit Eröffnung der Herlasgrün-Egerer Linie und durch den mit 1. Juli d. J. in Wirksamkeit getretenen französischen Handelsvertrag zu erwartenden bedeutenden Verkehr mit zollpflichtigen Gütern auf der Westbahn hingewiesen, dabei der Unmöglichkeit einer ferneren Mitbenutzung der nach der derzeitigen Revisionshalle führenden Magdeburger Bahngleise gedacht, und darauf aufmerksam gemacht, wie aus der entfernten Lage des westlichen Bahnhofes vom Handelsverkehr und einer damit verbundenen Decentralisirung der hiesigen Hauptzoll-Abfertigungsstelle im Allgemeinen wie im Besonderen dem hiesigen Geschäftsverkehre Erschwerungen und höhere Spesen entstehen würden.

Eine eingehende und sorgfältige Erwägung dieser Angelegenheit überzeugte uns von deren Wichtigkeit gegenüber den Handels- und Verkehrs-Interessen unserer Stadt, die noch durch den Beschluß des Hauptzollamtes, die Revision eingehender zollpflichtiger Güter möglichst zu centralisiren, eine erhöhte Bedeutung erlangte. In Folge dessen war unser Bemühen darauf gerichtet, dem Gesuche der Direction der Königl. Staats-Eisenbahn thunlichst entgegenzukommen, dabei aber die jetzigen und künftigen Verkehrsverhältnisse des Lagerhofes gegen etwaige Beschränkungen möglichst zu bewahren.

Auf die Abtretung eines an der Grenze des Magdeburger Bahnhofes liegenden Güterschuppens konnten wir wegen der damit verbundenen Betriebsführung und wegen der mit einem Neu- oder Umbau entstehenden wesentlichen Kosten, nicht eingehen. Dagegen bietet die pachtweise Abtretung desjenigen Areals, welches für zukünftige Errichtung eines vierten Güterschuppens des Lagerhofes reservirt ist, ohne Beeinträchtigung des Lagerhofsverkehrs die Möglichkeit dar, allen einschlagenden Interessen zu entsprechen.

Außer der günstigen Nähe dieses Platzes zum Hauptzollamte und der Revisionshalle bietet derselbe noch die Gelegenheit zur künftigen Heranziehung zollpflichtiger Güter der Thüringer Bahn. Für den Lagerhofsverkehr würde bei eintretender Nothwendigkeit der Herstellung eines vierten Güterschuppens der Ersatz auf der nördlichen Spitze des Areals zu finden sein, auch würde durch diese Verpachtung dem von Ihnen beantragten Projecte einer Straßendurch-

führung durch den Lagerhof nach der Berliner Straße ein Hinderniß nicht bereitet werden. Nachdem sich auf geschene vorläufige Anfrage die Königl. Direction der Staatseisenbahn für die Brauchbarkeit dieses Platzes zu dem angegebenen Zwecke und zur Annahme der mitgetheilten Bedingungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums ausgesprochen, theilen wir solche zur Prüfung wie folgt mit:

- a) der Pachtzins wird durch eine fünfprocentige Verzinsung der Summe festgesetzt, die sich durch Berechnung jeder benutzten □ Elle à 2 Thlr. des Lagerhof-Areals ergibt, welche, sei es zur Errichtung von Gebäuden, oder zur Errichtung einer Drehscheibe, oder durch Legung von Schienengleisen zur Verwendung kommt;
- b) sämtliche erforderliche Herstellungen sind von der Königl. Direction der Staatseisenbahn einzuleiten, anzuordnen und unter Bestreitung des Kostenaufwandes in Ausführung zu bringen;
- c) der Verkehr von und nach der Halle kann nur auf der Westseite des auf dem Plane eingezeichneten Platzes statt finden;
- d) die gedachte Anlage darf ohne Genehmigung des Rathes nicht zu anderen Zwecken benutzt werden, als zur Revision und Abfertigung im Ansageverfahren eingehender zollpflichtiger Güter;
- e) so wie die mehrerwähnte Anlage nicht mehr zu Revisions- und Zollabfertigungszwecken benutzt wird, sind beide Theile berechtigt, den Vertrag halbjährig zu kündigen;
- f) nach Ablauf der Kündigungsfrist hat die Abpachterin das gesammte Areal, und zwar so weit hieran durch besondere Vereinbarung etwas nicht geändert wird, geräumt und eingeebnet an Verpachtern zurückzugeben.

Der Ausschuss war in Betracht der im Rathschreiben hervorgehobenen Gründe gegen 1 Stimme dafür, dem Collegium den Beitritt zum Rathesbeschlusse anzuempfehlen unter der Bedingung, daß dadurch das an den Rath gebrachte Project einer durch den Lagerhof zu führenden Straße nach der Berliner Straße in keiner Weise alterirt werde.

Einstimmig trat die Versammlung dem Rathesbeschlusse unter der vom Ausschusse vorgeschlagenen Bedingung bei.

11.

Den Verkauf des Hauses Nr. 16 der Schloßgasse und Umgestaltung der Fluchtlinie dieses Grundstücks.

Aus dem Rathschreiben ist u. A. Folgendes zu entnehmen: Hatten wir bei der Frage über Verwerthung des Grundstücks zunächst Ihren Antrag auf Vermietung desselben in öffentlicher Picitation in's Auge zu fassen, so vermochten wir im Laufe der Erwägungen doch auch nicht zu verkennen, daß der sofortige Verkauf des Grundstücks, dessen eigentlicher Nutzwert für die Stadtgemeinde durch den von Ihnen eingenommenen Standpunct verloren gegangen ist, beachtenswerthe Vortheile in sich schließen würde. Wir glaubten daher auch auf die Veräußerung Bedacht nehmen zu müssen.

Da aber bei einem etwaigen Verkaufe des Grundstücks die Möglichkeit eines Neubaus auf demselben vorhanden ist, haben wir gegenwärtig auch über die Fluchtlinie, welche hierbei einzuhalten sein würde, Erörterungen angestellt und beschlossen eine Fluchtlinie vorzuschreiben, die an dem der Peterskirche zunächst liegenden Eckpuncte zwar eine Verschmälerung der Straßenbreite